

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0082/2018

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.03.2018**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
nicht veröffentlicht**

Tagesordnungspunkt

Beschwerde vom 22.02.2018 über die Bearbeitungsweise einer Erschließungsbeitragsangelegenheit

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent beschwert sich über die Übersendung eines Beitragsbescheides unmittelbar vor dem Weihnachtsfest 2017, und über einen angebotenen Dialog, der tatsächlich doch nicht angeboten werde.

Die Abrechnung der Erschließung konnte aufgrund langfristiger Personalausfälle im Sachgebiet (sehr langer Krankheitsfall und darüber hinaus eine zweite Vakanz über mehrere Monate) leider erst zum Jahresende 2017 erfolgen. Vor Erlass der Beitragsbescheide sind die Beitragspflichtigen im Rahmen des Anhörungsverfahrens aber bereits mit Schreiben vom 14.11.2017 umfassend über die beabsichtigte Beitragserhebung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme. Die Anhörungsschreiben entsprachen inhaltlich den späteren Beitragsbescheiden, so dass die Zahlungsaufforderung kein überraschendes „Weihnachtsgeschenk“ darstellte. Wären die Bescheide erst nach Weihnachten versandt worden, hätte dies nichts an der Höhe der erhobenen Beiträge sowie der Zahlungspflicht geändert.

Im Anhörungsschreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass es aus zeitlichen und personellen Gründen in der Regel nicht möglich ist, die eingegangenen Stellungnahmen schriftlich zu beantworten; sie würden aber geprüft und, sofern sie berechtigt sind, im Beitragsbescheid auch berücksichtigt. Der Petent hat mit Schreiben vom 03.12.17 Stellung genommen.

Auf dieses Schreiben wurde ihm mit Schreiben vom 13.12.17 umfassend geantwortet. Daraufhin hat er mit Schreiben vom 18.12.17, eingegangen am 19.12.17 (im Nachtbriefkasten, daher erst im Laufe des 20.12.17 beim Sachbearbeiter) seine Argumentation nochmals vertieft. Die Argumentation ging aber in der Sache an den bau- und beitragsrechtlichen Vorgaben vorbei und führte daher nicht zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts. Am gleichen Tag wurden bereits die Beitragsbescheide abgeschickt. Das Anhörungsverfahren war daher abgeschlossen, und auf das zweite Schreiben konnte aus den bereits benannten Gründen keine schriftliche Antwort mehr erfolgen.

Nachdem sich der Petent auf die erste Antwort vom 13.12.17 sehr kurzfristig wieder gemeldet hatte, sind anlässlich des zugestellten Bescheids vom 20.12.2017 von ihm bis zu seiner jetzigen Beschwerde an den Ausschuss keine Rückmeldungen auf den Beitragsbescheid aktenkundig. In jedem Fall hätte ihm - wie auch der Rechtsbehelfsbelehrung des Beitragsbescheids zu entnehmen - der Klageweg offen gestanden. Die Frist hierfür war aber bei Eingang dieser Beschwerde bereits einen Monat abgelaufen. Der Bescheid ist längst rechtskräftig und auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Sofern er noch Rückfragen zum Sachverhalt hat, steht im der zuständige Kollege aber selbstverständlich nach einer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.